

		Der Präsident
<b>Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen</b>		
Ausgabe vom <b>02.05.2018</b>	<b>7.40.06</b> Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft	

**Promotionsordnung des Fachbereichs  
Psychologie und Sportwissenschaft  
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

**Vom 29.11.2017**

*Diese Promotionsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität in Kraft.*

*Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Promotionsordnung	29.11.2017	20.12.2017	16.01.2018	02.05.2018
<u>Promotionsordnung</u>	<u>05.06.2019</u>			

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anwendungsbereich, Doktorgrad..... 2

§ 2 Promotionsausschuss ..... 2

§ 3 Prüfungskommission ..... 3

§ 4 ~~Gutachterinnen/Gutachter~~~~Betreuerinnen/Betreuer~~..... 5

§ 5 ~~Betreuerinnen/Betreuer~~~~Gutachterinnen/Gutachter~~..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**4

~~§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand~~~~§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand~~..... 5

~~§ 7 Dissertation~~~~§ 7 Dissertation~~..... 6

§ 8 Eröffnung des Prüfungsverfahrens ..... 7

§ 9 Begutachtung..... 7

§ 10 Auslage ..... 8

§ 11 Annahme der Dissertation ..... 9

Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft	02.05.2018	7.40.06
---	------------	---------

<del>§ 12 Disputation</del> <del>9</del> <del>§ 12</del>	<del>Disputation</del>
.....	<del>9</del>
§ 13 Gesamtbewertung.....	10
§ 14 Veröffentlichung der Dissertation.....	11
<del>§ 15 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis</del> <del>11</del> <del>§ 15</del> <del>Promotionsurkunde</del> <del>und</del> <del>Promotionszeugnis</del>	<del>11</del>
.....	<del>11</del>
§ 16 Versagung und Entziehung des Doktorgrades.....	11
§ 17 Ehrenpromotion (Dr. rer.nat. h.c.) .....	12
<del>§ 18 In-Kraft-Treten</del> <del>12</del> <del>§ 18</del>	<del>In-Kraft-Treten</del>
.....	<del>12</del>

## § 1 Anwendungsbereich, Doktorgrad

(1) Der Fachbereich Psychologie & Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreichem Abschluss eines Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation naturwissenschaftlichen Inhalts aus der Psychologie oder Sportwissenschaft ihre besondere wissenschaftliche Qualifikation und die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen haben,

den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.).

(2) Der Fachbereich Psychologie & Sportwissenschaft kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für außerordentliche Verdienste um die Psychologie oder Sportwissenschaft gemäß § 18 die Ehrendoktorwürde verleihen.

## § 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss zuständig, er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion,
- Benennung der Betreuerin/des Betreuers gemäß Promotionsvereinbarung (Anlage 6)
- Eröffnung des Promotionsverfahrens,
- Benennung der Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation,
- Benennung der Mitglieder sowie der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission,
- Feststellung von und Mitteilung über Annahme, Änderung und Ablehnung einer Dissertation,
- Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Prüfungskommission.
- Vermittlung und ggf. Entscheidung in Konflikten, die sich im Rahmen einer Promotionsvereinbarung ergeben.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an:

- die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses, sie/er kann sich im Vorsitz durch die Prodekanin/den Prodekan oder die Studiendekanin/den Studiendekan ~~auf Dauer~~ vertreten lassen,
- drei Professorinnen/Professoren des Fachbereichs 06,

Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft	02.05.2018	7.40.06
---	------------	---------

- c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, von denen eines promoviert sein muss,
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Promotionsausschusses erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, für das Mitglied nach Absatz 2 d) für die Dauer von einem Jahr, durch die Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat. Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Promotionsausschuss tagt mindestens zweimal im Semester. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder (oder gegebenenfalls stellvertretende Mitglieder) anwesend sind. Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein.

(5) Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung von Aufgaben, die ihm/ihr durch diese Ordnung explizit zugeordnet werden
- b) Er/sie berichtet dem Fachbereichsrat einmal jährlich über aktuelle Promovend~~en~~enzahlen sowie Ergebnisse abgeschlossener Promotionen aus dem jeweiligen Geschäftsjahr
- c) Er/sie übernimmt Tätigkeiten, die ihm/ihr vom Promotionsausschuss zugewiesen werden
- d) Er/sie schlichtet im Bedarfsfall
- e) Er/sie führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses
- f) Er/sie kommuniziert die Beschlüsse des Promotionsausschusses

Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Promotion ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, bei der Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission sowie bei der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter und Betreuerinnen/Betreuer sind nur die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt.

### § 3 Prüfungskommission

(1) Für jedes Prüfungsverfahren setzt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein. Sie besteht aus

- a) den Gutachterinnen und Gutachtern
- b) zwei Professorinnen oder Professoren, wobei eine oder einer aus einem anderen Fachbereich der JLU oder einer anderen Universität kommen soll

Der Dekan oder die Dekanin legen den Vorsitz der Prüfungskommission fest.

(2) Die Prüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Festsetzung des Termins der Disputation, an dem alle Mitglieder der Prüfungskommission teilnehmen müssen (siehe § 12),
- b) Veranlassung der Bekanntgabe des Disputationstermins und der notwendigen Einladungen durch das Dekanat,
- c) Durchführung der Disputation und Bewertung der Promotionsleistungen,
- d) Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Disputationsleistung,
- e) Bewertung der Dissertation und der Disputation sowie die Festlegung der Gesamtnote.

(3) Sollten bereits bestellte Mitglieder der Prüfungskommission aus gewichtigen Gründen nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen, so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied.

Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft	02.05.2018	7.40.06
---	------------	---------

(4) Die Beratungen und Abstimmungen der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Ergibt sich eine Mehrheitsentscheidung gegen die Voten der fachwissenschaftlichen Gutachten, muss die Entscheidung erkennen lassen und nachvollziehbar begründen, auf welche fachwissenschaftlichen bzw. fachspezifischen Annahmen sie sich stützt.

#### § 4 Betreuerinnen/Betreuer

Kommentiert [PP1]: Tausch der Reihenfolge der §§ 4 und 5, neu §4 Betreuerinnen/Betreuer, neu §5 Gutachterinnen/Gutachter

(1) Es sind eine Betreuerin/ein Betreuer sowie eine Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer zu benennen. Hierzu Als Betreuerin/Betreuer können Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/ Hochschuldozenten, entpflichtete Professorinnen/Professoren, Professorinnen/ Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen bestellt werden, sofern sie die Promotionsvereinbarung unterzeichnet haben. Der Promotionsausschuss kann auch einer/einem promovierten Wissenschaftlerin/Wissenschaftler die Betreuung übertragen, sofern diese/r Mitglied des Fachbereiches ist, eigene Budget- und Personalverantwortung für die Dauer von mindestens zwei Jahren hat oder hatte und aufgrund ihrer oder seiner fachlichen Expertise in der Lage ist, die Betreuungsfunktion wahrzunehmen; das Vorliegen der genannten Voraussetzungen wird vom zuständigen Dekanat und dem Promotionsausschuss geprüft. Mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer muss dem in Satz 2 genannten Personenkreis angehören. Mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer (Erst- oder Zweitbetreuer/in) muss Angehörige/r des Fachbereiches Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen sein. Voraussetzung für die Benennung als Betreuerin/Betreuer und Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer ist die Unterzeichnung der Promotionsvereinbarung.

(2) Die Doktorandin/der Doktorand legt zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer als Bestandteil der Betreuungsvereinbarung zusammen mit dieser zur Anmeldung zur Promotion eine kurze inhaltliche Darstellung des Promotionsprojektes vor. Diese enthält auch einen konkreten Zeitplan der durchzuführenden Arbeiten sowie ein approximatives Abgabedatum der Dissertation.

(3) Der Betreuer/die Betreuerin sowie der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin begleiten den Doktoranden/die Doktorandin durch die gesamte Promotionsphase. Der/die Betreuer/in führt regelmäßig Gespräche zum gegenwärtigen Status der durchzuführenden Arbeiten und unterstützt den Doktoranden/die Doktorandin in der Einhaltung des gesetzten Zeitplans. Bei Nichterfüllen der beidseitigen Verpflichtungen aus der Betreuungsvereinbarung wendet sich die jeweilige Partei an den Promotionsausschuss.

~~(3)~~(4) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer durch Weggang aus dem Dienst der Justus-Liebig-Universität Gießen aus, so kann sie oder er die Betreuung in der Regel bis zu vier Semestern fortführen, wenn sie oder er sich hierzu sowie zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet. In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches 06 eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer, die oder der nach Ablauf der genannten Frist für die Betreuung verantwortlich ist. Der Promotionsausschuss kann die Beauftragung an die/den Zweitbetreuer/in prüfen. Satz 1 gilt sinngemäß auch, wenn die Betreuerin oder der Betreuer aus anderen berechtigten Gründen die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

~~(4)~~ Der Betreuer/die Betreuerin gewährleistet, dass er/sie die Betreuung für die gesamte Ausdehnung des Promotionsverfahrens übernehmen kann. Im Falle der Nichteinhaltung (z.B. bei Wegberufung etc.) der Betreuungsvereinbarung kann der Promotionsausschuss die Beauftragung an den/die Zweitbetreuer/in prüfen.

(5) Das Betreuungsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden oder der Betreuerin/des Betreuers unter Angabe von schwerwiegenden Gründen vom Promotionsausschuss befristet ausgesetzt oder aufgelöst bzw. der Betreuer/die Betreuerin gewechselt werden. Die Ablehnung einer Betreuung hat die/der Vorge-

Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft	02.05.2018	7.40.06
---	------------	---------

schlagene schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss zu begründen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Promotionsausschuss. Sollte das Promotionsverfahren nicht mit einer/einem anderen Betreuerin/Betreuer fortgeführt werden können, gilt das Verfahren als beendet. Sofern andere Regelungen dieser Promotionsordnung nicht entgegenstehen, kann die Doktorandin/der Doktorand bei einem neuen Zulassungsantrag ihr/sein Thema wiederverwenden.

## § 5 Gutachterinnen/Gutachter

(1) Zu Gutachterinnen/Gutachtern werden zwei Professorinnen/Professoren, ~~Hochschuldozentinnen/ Hochschuldozenten~~, entpflichtete Professorinnen/Professoren, Professorinnen/Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen/Professoren, ~~oder~~ Privatdozentinnen/Privatdozenten oder promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, sofern diese die Voraussetzungen als Betreuer/in gemäß §4 (1) Satz 3 erfüllen, bestellt. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der JLU tätig sein, mindestens eine/einer von ihnen muss eine ordentliche Professur innehaben. Maximal eine/r der beiden Gutachterinnen/Gutachter kann Betreuerin/Betreuer oder Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer der Doktorandin/des Doktoranden gewesen sein.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter beurteilen die Dissertation. Sie schlagen die Annahme oder Ablehnung sowie die Note der Dissertation vor und machen gegebenenfalls Änderungsvorschläge.

(3) Wer als Gutachterin/Gutachter befangen ist, darf nicht am Promotionsverfahren beteiligt werden. Über die eine mögliche Befangenheit von Gutachterinnen/Gutachtern entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) In binationalen Promotionsverfahren sind die dafür maßgeblichen Regelungen zu beachten.

## § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin/Doktorand auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden, der beim Dekanat einzureichen ist. Dieser enthält:

- a) eine beglaubigte Kopie des für die Zulassung notwendigen Nachweises eines wissenschaftlichen Abschlusses (s. §6 (2)).
- b) eine beglaubigte Übersetzung von allen fremdsprachlichen Unterlagen, sofern diese in einer anderen Sprache als Englisch verfasst sind.
- c) die von allen Parteien unterzeichnete Betreuungszusage
- d) eine Projektskizze des Promotionsvorhabens (inkl. vorläufigem Arbeitstitel und Zeitplan der durchzuführenden Arbeiten).
- e) eine Erklärung ob derzeit oder zuvor ein anderes Promotionsverfahren beantragt oder eröffnet wurde.
- f) eine Erklärung, dass die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zur Kenntnis genommen wurde und dass sich der Doktorand/die Doktorandin verpflichtet, deren Regelungen einzuhalten.
- g) eine Einverständniserklärung, dass eine analoge und digitale Promotionsakte geführt wird.
- h) eine Erklärung des Betreuers/der Betreuerin, dass die Dissertation naturwissenschaftlichen Inhalts ist.

(2) Voraussetzung zur Annahme als Doktorandin/Doktorand ist der erfolgreiche Abschluss (mind. mit der Note "gut "(2,0)) eines Studiums (Master, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule im In- oder Ausland mit entsprechender Einschlägigkeit im Bereich der Psychologie oder Sportwissenschaft oder einem verwandten Fach oder der erfolgreiche Abschluss des Pre Pro Psych Programms des Fachbereichs Psychologie & Sportwissenschaften. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse muss durch die Doktorandin/den Doktoranden bei der zuständigen Stelle beantragt werden und zur Eröffnung des Verfahrens vorliegen.

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

**Kommentiert [PP2]:** Tausch der Reihenfolge von der §§ 4 und 5, neu §4 Betreuerinnen/Betreuer, neu §5 Gutachterinnen/Gutachter

Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft	02.05.2018	7.40.06
---	------------	---------

(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht vor kann die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand bedingt unter Auflagen erfolgen, die der Promotionsausschuss festlegt. Diese werden dem/der Beantragenden schriftlich mitgeteilt. Auflagen sind innerhalb von 2 Semestern zu erfüllen. Zulassung, bedingte Zulassung und Ablehnung werden dem/der Beantragenden schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zugesandt; die Betreuer sind entsprechend zu unterrichten. Mit der Zulassung zur Promotion beginnt die Promotionsphase.

(5) Der Promotionsausschuss informiert die Mitglieder des Fachbereiches über die Annahme der Doktorandin/des Doktoranden zur Promotion.

(6) Der Promotionsausschuss legt bei jedem Antrag ungeachtet seines Ausgangs eine analoge und digitale Promotionsakte an, die entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben geführt werden. Diese enthalten alle Dokumente aus dem Beantragungsverfahren, Beschlüsse des Promotionsausschusses im konkreten Beantragungsfall sowie alle weiteren aus dem gesamten Promotionsverfahren (Gutachten, Prüfungsprotokoll etc.) stammenden Dokumente.

(7) Entscheidet sich die Doktorandin oder der Doktorand aus persönlichen oder wissenschaftlichen Gründen, das begonnene Promotionsprojekt abzubrechen und ein neues Thema zu bearbeiten, so hat sie oder er dies dem Promotionsausschuss schriftlich mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Auf Antrag an den Promotionsausschuss kann ein neues Promotionsthema bearbeitet werden, dessen Fortgang von derselben oder demselben oder von einer neuen Betreuerin oder einem neuen Betreuer begleitet wird. Ein Anspruch auf die Bearbeitung eines neuen Themas besteht nicht. Wird der Antrag abgelehnt, gilt das Promotionsvorhaben als gescheitert.

## § 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss inhaltlich klar einem der im Fachbereich zugeordneten Fachgebiete zugeordnet werden können (§6(2)). Sie muss ferner eigenständig, empirisch und wissenschaftserweiternd sein.

(2) Die Dissertation ist als Monographie oder als kumulative Dissertation angelegt. Als kumulative Dissertation beruht sie auf (mind.) zwei Originalarbeiten, die in Fachjournals mit peer-review publiziert worden sind oder bei Einreichung der Dissertation als "im Druck" (engl.: "in press") oder "akzeptiert" (engl.: "accepted") gekennzeichnet werden können. Hierbei muss der Doktorand/die Doktorandin in beiden Fälle **alleiniger** Erstautor/in sein.

(3) Die Doktorandin/der Doktorand fügt zudem eine Liste aller seiner/ihrer Publikationen an. Eine kumulative Dissertation setzt eine ausführliche Einbettung der Originalarbeiten in den gegenwärtigen Forschungsstand des Feldes sowie eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und ihrer Bedeutung für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn voraus (Kumulat von maximal 20 Seiten). Es muss deutlich werden, dass die Arbeiten dem bei Zulassung zur Promotion gewählten Titel inhaltlich entsprechen, bzw. aus diesem stringent hervorgegangen sind.

(4) Eine Monographie oder der Kumulus und die diesem zugrundeliegenden Arbeiten werden beim Promotionsausschuss in elektronischer Form und in 6-facher Ausführung auf Papier eingereicht. Der Promovend/die Promovendin hat darüber hinaus folgende schriftliche Erklärung:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne unzulässige Hilfe oder Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nichtveröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ niedergelegt sind, eingehalten sowie ethische, datenschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Grundsätze befolgt. Ich versichere, dass Dritte von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen, und dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zweck einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde. Alles aus anderen Quellen und von anderen Personen übernommene Material,

Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft	02.05.2018	7.40.06
---	------------	---------

das in der Arbeit verwendet wurde oder auf das direkt Bezug genommen wird, wurde als solches kenntlich gemacht. Insbesondere wurden alle Personen genannt, die direkt und indirekt an der Entstehung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren. Mit der Überprüfung meiner Arbeit durch eine Plagiatserkennungssoftware bzw. ein internetbasiertes Softwareprogramm erkläre ich mich einverstanden.“

oder in Englisch:

"I hereby declare that I have prepared the thesis at hand independently and without undue aid or the use of any resources other than indicated within the thesis. All parts of my thesis taken either verbatim or analogously from the published or unpublished works of or based on oral communications with others are indicated as such. Regarding all aspects of my scientific enquiries as they appear in my thesis, I have upheld the tenets of good scientific practice as laid out in the "Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" and complied with the precept of ethics, data protection and animal welfare. I declare that I have neither directly nor indirectly given monetary or any other valuable considerations to others in connection with the thesis at hand. I declare that I have not presented the thesis at hand, either in an identical or similar form, to an examination office or agency in Germany or any other country as part of any examination or degree. All materials from other sources as well as all works performed by others used or directly referenced within the thesis at hand have been indicated as such. In particular, all persons involved directly or indirectly in the development of the thesis at hand have been named. I agree with the screening of my thesis for plagiarism via offline or online detection-software."

abzugeben.

(5) Sind alle Voraussetzungen nach §7 erfüllt, eröffnet der Promotionsausschuss das Prüfungsverfahren.

## § 8 Eröffnung des Prüfungsverfahrens

(1) Gleichzeitig mit dem Beschluss über den Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens werden die Gutachterinnen und Gutachter vom Promotionsausschuss bestellt, dies kann im Umlaufbeschlussverfahren erfolgen. Die Doktorandin/der Doktorand kann mögliche Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen.

~~(1)~~(2) Die oder der Promotionsausschussvorsitzende beauftragt die Gutachterinnen und Gutachter mit der Erstellung der Gutachten innerhalb von max. 2 Monaten und bittet um Rückmeldung zur Fristeinhaltung. Spätestens nach vier Wochen nach Fristablauf wird bei Nichterhalt des Gutachtens seitens der/des Promotionsausschussvorsitzenden ein Erinnerungsschreiben versandt. Sollte deutlich werden, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, beauftragt der Promotionsausschuss umgehend eine/n andere/n Gutachter/in und entbindet den/die säumige/n Gutachter/in. Die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sind der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.

~~(2)~~(3) Gleichzeitig mit der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter setzt die oder der Promotionsausschussvorsitzende die Prüfungskommission ein.

## § 9 Begutachtung

(1) Die Gutachterinnen/Gutachter erstatten dem Promotionsausschuss über die Dissertation je ein unabhängiges ausführliches Gutachten, das eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit sowie einen Bewertungsvorschlag enthalten muss. Die Gutachterinnen/Gutachter vergeben folgende Prädikate: „summa cum laude“ (ausgezeichnet), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut), „rite“ (genügend). Kann eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Arbeit nicht empfehlen, kann er/sie die Überarbeitung der Dissertation gem. Absatz 5 empfehlen. Hält er/sie die Mängel der Arbeit für so schwerwiegend, dass eine Annahme nicht empfohlen werden kann, ist das Prädikat „non sufficit“ (ungenügend) zu erteilen.

Die Gutachten sollen nicht später als zwei Monate nach der Übergabe der Arbeit an die Gutachterinnen/Gutachter vorgelegt werden.

Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft	02.05.2018	7.40.06
---	------------	---------

(2) Bewerten beide Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“ (ungenügend), gilt die Dissertation als abgelehnt und die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses erklärt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

(3) Bewertet eine Gutachterin/ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“, so wird vom Promotionsausschuss eine zusätzliche Gutachterin/ein zusätzlicher Gutachter bestellt. Sie/er sollte über die Expertise verfügen, auf der der Schwerpunkt der Kritik der ablehnenden Gutachterin/des ablehnenden Gutachters liegt. Diese dritte Gutachterin/dieser dritte Gutachter ist nicht über die vorliegenden Gutachten zu informieren. Lautet auch diese Bewertung „non sufficit“, so gilt die Arbeit als definitiv abgelehnt; ist das Urteil positiv, empfiehlt der Promotionsausschuss die Annahme der Arbeit und die Bewertung der zusätzlichen Gutachterin/des zusätzlichen Gutachters fließt in die Gesamtbewertung der Dissertation mit ein. Die zusätzliche Gutachterin/der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission.

(4) Hat eine Gutachterin/ein Gutachter Mängel an der Dissertation festgestellt, die das wissenschaftliche Konzept nicht entscheidend berühren, ohne zu einer endgültigen Ablehnung zu kommen, so kann der Promotionsausschuss die Dissertation zur einmaligen Überarbeitung innerhalb einer festgesetzten Frist der Doktorandin/dem Doktoranden zurückgeben. Wird die Dissertation erneut vorgelegt, so ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens. Die Gutachterinnen/ Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, erneut Stellung zu nehmen. Wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb der festgesetzten Frist erneut eingereicht, so gilt sie als endgültig abgelehnt.

(5) Weichen die Noten der beiden Gutachten um 2 oder mehr Noten ab, so wird vom Promotionsausschuss ein drittes Gutachten von einer/einem externen Gutachter/in eingeholt.

(4)(6) Wird die Dissertation in beiden Gutachten mit der Note „summa cum laude“ bewertet, so kann der Promotionsausschuss ein drittes Gutachten von einer/einem externen Gutachter/in einholen.

(5)(7) Die Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation bzw. über die Erteilung von Auflagen ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Über die Nichtannahme ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu verfassen.

(6)(8) Der Doktorand/die Doktorandin kann sein Promotionsgesuch nach Vorliegen der Gutachten nicht mehr zurückziehen.

## § 10 Auslage

(1) Sofern alle eingeforderten Gutachten vorliegen, informiert der/die Promotionsausschussvorsitzende alle Mitglieder des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission sowie alle Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereiches über die Auslage der Dissertation inkl. der Gutachten.

(2) Einsicht in die Dissertation und in die beigefügten Gutachten können alle unter §10 (1) genannten Personen nehmen. Auf Antrag kann auch anderen als unter §10 (1) genannten Professorinnen und Professoren sowie anderen habilitierten Mitgliedern der Universität Einsicht gewährt werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Auslagedauer beträgt in der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen. Die Auslagedauer kann um maximal zwei Wochen verlängert werden, wenn z.B. nach §10(2) Verzögerungen durch eine Antragsgenehmigung entstehen.

(4) Alle unter §10 (2) genannten Personen haben das Recht ein Sondergutachten zu erstellen. Eine entsprechende Absichtserklärung muss innerhalb der Auslagedauer schriftlich und begründet an den/die Promotionsausschussvorsitzende/n gerichtet werden. Das Gutachten muss spätestens vier Wochen nach Ende der Auslagedauer vorliegen.



Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft	02.05.2018	7.40.06
---	------------	---------

(5) Nach Ablauf der Auslagefrist wird die Doktorandin/der Doktorand über die Möglichkeit informiert, selbst Einsicht in die Gutachten nehmen zu können.

(6) Eine Einsichtnahme aller Interessenten/Interessentinnen findet ausschließlich in den Räumen des Prüfungsamtes statt. Die Erstellung von Fotodokumenten der Gutachten ist nicht gestattet.

## § 11 Annahme der Dissertation

Die Annahme der Dissertation wird der Doktorandin/dem Doktorand von dem/der Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich mitgeteilt. Der Doktorand/die Doktorandin koordiniert einen zeitnahen Termin für die Disputation mit allen Mitgliedern der Prüfungskommission. Wird diese Koordination innerhalb eines Jahres nicht umgesetzt oder liegt ein Verzicht auf Disputation seitens der/des Doktoranden/Doktorandin vor, gilt die Promotion als nicht bestanden und das Promotionsverfahren wird mit entsprechendem Aktenvermerk seitens des/der Promotionsausschussvorsitzenden beendet.

## § 12 Disputation

(1) Der/Die ~~Promotionsausschussvorsitzende~~~~Prüfungskommissionsvorsitzende~~ eröffnet die Disputation, fasst den Ablauf kurz zusammen und weist darauf hin, dass der Vortrag der/des Doktoranden/in max. 30 Minuten umfassen darf. Der/die Prüfungsausschussvorsitzende führt Protokoll über die Disputation.

(2) Die mündliche Prüfung (Disputation) wird für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden einzeln durch die Prüfungskommission durchgeführt. Die Disputation soll spätestens drei Monate nach Vorlage der Gutachten durchgeführt werden. Sie besteht aus einem Vortrag über das Thema der Dissertation und einer sich anschließenden Diskussion.

(3) Zur Disputation werden die Dekanin oder der Dekan, die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses und alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die Habilitierten und Promovierten des Fachbereiches eingeladen. Termin und Ort der Disputation sind universitätsöffentlich bekannt zu machen. Im Falle einer binationalen Promotion sind gemäß der einschlägigen Regelungen ggf. weitere Personen der Partneruniversität zur Disputation einzuladen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Sie soll die Dauer von eineinhalb Stunden nicht überschreiten. Die Doktorandin oder der Doktorand hält einen öffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation. In der anschließenden Diskussion wird die Dissertation öffentlich verteidigt. Die Diskussion mit der Doktorandin oder mit dem Doktoranden obliegt vorrangig den Mitgliedern der Prüfungskommission. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann Fragen der unter §6 (3) aufgeführten Personen zulassen.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand wählt Deutsch oder Englisch als Prüfungssprache.

(6) Im Anschluss an die Disputation benotet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Einzelurteile der Prüferinnen und Prüfer die Disputation mit einem Notenwert, der sich als Mittelwert aus den Einzelnoten ergibt und auf eine Dezimalstelle abgeschnitten wird. Die Prüfungskommission stellt die Note fest. Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:

- a) summa cum laude (ausgezeichnet, 0,7)
- b) magna cum laude (sehr gut, 1)
- c) cum laude (gut, 2)
- d) rite (befriedigend, 3)
- e) non sufficit (nicht ausreichend)

(7) Eine nicht-bestandene Disputation kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden einmal wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen schriftlich dem Promotionsausschuss gestellt werden.

Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft	02.05.2018	7.40.06
---	------------	---------

(8) Die Teilnoten und die Gesamtnote sind gesondert auf dem Prüfungsprotokoll zu vermerken, welches von allen Prüfungskommissionsmitgliedern unterschrieben wird.

### § 13 Gesamtbewertung

(1) Die Prüfungskommission beschließt im Anschluss an den Vortrag und die Diskussion die Gesamtnote der Promotion. Die Promotion ist nur dann bestanden, wenn weder Dissertation noch Disputation mit „non sufficit“ bewertet wurden. Ist die Dissertation oder Disputation mit „non sufficit“ bewertet worden, ist sie insgesamt mit „non sufficit“ zu bewerten. Die Notendiskussion findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

~~(2) Unmittelbar nach der Notenfindung wird die Note der Doktorandin/dem Doktoranden mitgeteilt. Die Notenbekanntgabe kann unter Einbeziehung der Öffentlichkeit vollzogen werden. Die Promotion ist nur dann bestanden, wenn weder Dissertation noch Disputation mit „non sufficit“ bewertet wurden. Zunächst legt die Prüfungskommission den Notenwert der Dissertation auf Grundlage der vorliegenden Gutachten fest. Hierzu wird der arithmetische Mittelwert der Notenwerte der in Auftrag gegebenen Gutachten gemäß §13 (3) gebildet und auf eine Dezimalstelle abgeschnitten.~~

(3) (Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus der Benotung der Dissertation sowie derjenigen der Disputation. Beschließt die Prüfungskommission die Promotion der Doktorandin/des Doktoranden so setzt sich das Gesamtprädikat der Promotionsleistung aus ~~den Einzelnoten der Note für die Dissertation und der Note für die Disputation zusammen.~~ Das arithmetische Mittel der Einzelnoten beider Teilleistungen führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

„summa cum laude“	ausgezeichnet,	0,97	
„magna cum laude“	sehr gut, 1	0,5-8 – 1,45	
„cum laude“	gut, 2	1,5-6 – 2,45	
„rite“	genügend, 3	2,5-6 – 3,45	
„non sufficit“	ungenügend, 4	> 3,5	zu erteilen.

Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn ~~alle~~ beide Teilleistungen so bewertet wurden.

~~(4)~~ (5) Die Prüfungskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Änderungsaufgaben für die Drucklegung erteilen; diese sind ihr oder ihm zeitnah schriftlich mitzuteilen.

~~(4)~~ (5) Unmittelbar nach der Notenfindung wird die Note der Doktorandin/dem Doktoranden mitgeteilt. Die Notenbekanntgabe kann unter Einbeziehung der Öffentlichkeit vollzogen werden.

~~(5)~~ (6) Nach Bekanntgabe der Gesamtnote verpflichtet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Doktorandin oder den Doktoranden durch Handschlag wie folgt:

*„Ich verpflichte Sie hiermit, die Würde, die Ihnen der Fachbereich und damit die Universität verleiht, alle Zeiten vor jedem Makel zu bewahren und stets der Wahrheit zu dienen – ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf äußere Vorteile -, allein um der Sache willen.“*

oder gemäß der entsprechenden englischen Übersetzung:

*“Hereby I charge you with the responsibility at all times to uphold unblemished the dignity conferred upon you by the Faculty and thereby the University, and to serve the truth for its own sake, irrespective of person or condition.”*

~~(6)~~ (7) Die Doktorandin/der Doktorand ist erfolgreich promoviert nach Erhalt der Promotionsurkunde (§15). Vorher darf der Namenszusatz „Dr. rer. nat.“ nicht geführt werden. Nach erfolgreicher Disputation stellt die Dekanin oder der Dekan eine vorläufige Bescheinigung über den Abschluss der Promotion und das Ergebnis aus.

Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft	02.05.2018	7.40.06
---	------------	---------

## § 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit dann in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen zwei Exemplaren vier Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt, dauerhaft haltbar gebunden und als Dissertation an der JLU kenntlich gemacht sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

entweder

1. die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,

oder

2. den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift

oder

3. den Nachweis der Veröffentlichung als kumulative Dissertation in Fachzeitschriften oder Sammelwerken

oder

4. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation an der JLU auszuweisen.

(3) Im Falle von Absatz 2 Nummer 1 überträgt die Verfasserin oder der Verfasser der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen, zu verbreiten und in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Sie müssen vor der Publikation der kumulativen Dissertation die Rechte beim Verlag einholen, um die Artikel erneut öffentlich zugänglich publizieren zu dürfen.

(4) Eine Bestätigung über die Übergabe der Dissertation seitens der Universitätsbibliothek ist von der Doktorandin/dem Doktoranden innerhalb von sechs Monaten einzuholen. Die Doktorandin/der Doktorand übersendet diese Bestätigung ohne weitere Aufforderung dem Promotionsausschuss.

## § 15 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis

(1) Nach erfüllten Voraussetzungen aus §14 wird der Doktorandin/dem Doktoranden die Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und in deutscher Sprache angefertigt. Es werden zusätzlich jeweils zwei beglaubigte Kopien und jeweils eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt. Die Promotionsurkunde trägt die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans des Fachbereiches 06 (Psychologie, Sportwissenschaft).

(2) Mit dem Erhalt der Promotionsurkunde ist die Doktorandin/der Doktorand legitimiert, den Namenszusatz „Dr. rer. nat.“ zu tragen.

(3) Bei binationalen Promotionen sind ggf. zusätzliche Bestimmungen zur berücksichtigen.

## § 16 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu versagen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft	02.05.2018	7.40.06
---	------------	---------

1. die oder der Promovierende im Verfahren in wesentlichem Umfange getäuscht hat,
2. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis nicht eingehalten hat oder
3. wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde oder sich der oder die Promovierende zur Führung des Doktorgrades als unwürdig erweist.

(3) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

### **§ 17 Ehrenpromotion (Dr. rer.nat. h.c.)**

(1) Persönlichkeiten, die sich durch herausragende wissenschaftliche Leistungen oder in sonstiger Weise außergewöhnliche Verdienste um die Wissenschaft erworben haben, kann die Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen werden (Doktor rerum naturalium honoris causa, Dr. rer nat. h.c.). Vorschlagsberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitglieder des Fachbereichs 06 (Psychologie, Sportwissenschaft). Entsprechende Vorschläge werden schriftlich und mit ausführlicher Begründung der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches 06 (Psychologie, Sportwissenschaft) zugestellt.

(2) Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich 06 (Psychologie, Sportwissenschaft) wenn dies der Promotionsausschuss beschließt und der Fachbereichsrat mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(3) Die Promotionsurkunde (§15) ist für die Ehrenpromotion entsprechend zu verändern. Für den Entzug der Ehrendoktorwürde gilt § 16 entsprechend.

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität in Kraft.

Gießen, den ~~16XX.04XX.2018~~9

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen